

23.02.90

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 15. Februar 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/6403 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksache 11/5727 -

unverändert angenommen.*

Fristablauf: 16.03.90

Erster Durchgang: Drs. 501/89

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 der Bundesrepublik
Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapital-
anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Februar 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.